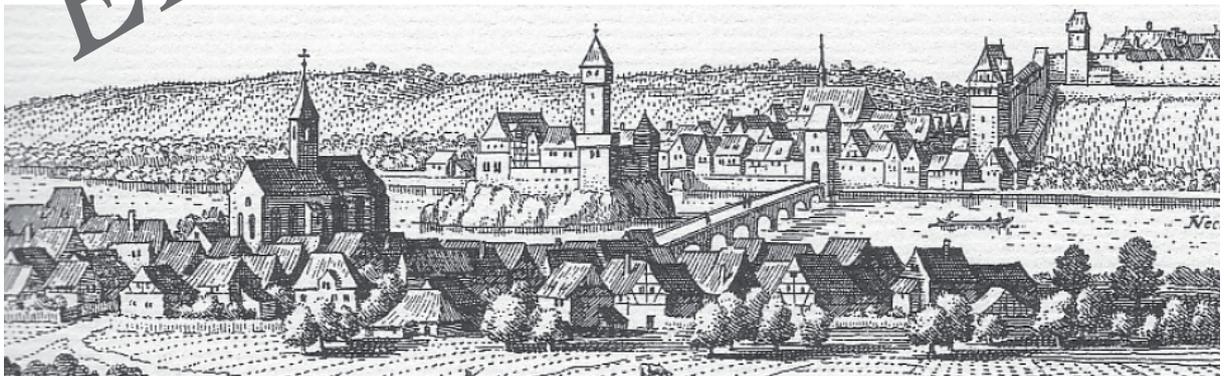


# ALTSTADTSATZUNG

Stadt Lauffen am Neckar



# IMPRESSUM

Herausgeber:  
Die Stadt Lauffen am Neckar  
Der Bürgermeister

Verfasser:  
Büro für Bauforschung und Denkmalschutz  
Dipl. Ing. Markus Numberger, Esslingen am Neckar  
Stadtbaumeisterin Stadt Lauffen a.N.  
Regierungsbaumeisterin Dipl. Ing.in Claudia Wiemken

Layout und Redaktion:  
Stadtbaumeisterin Stadt Lauffen a.N.  
Regierungsbaumeisterin Dipl. Ing.in Claudia Wiemken

Beratung und Information erhalten Sie bei dem  
Stadtbauamt Lauffen am Neckar  
74348 Lauffen am Neckar

# INHALTSVERZEICHNIS

wird ergänzt

# VORWORT

Eine örtliche Bauvorschrift ergänzt und erweitert die Bestimmungen anderer Gesetze und hat wie diese normativen Charakter. Die „ALTSTADTSATZUNG“ regelt Fragen der gestalterischen Ausführung baulicher Anlagen im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem historischen Stadtbild, die in dieser Tiefe von der Landesbauordnung nicht behandelt werden. Die Einhaltung ihrer Bestimmungen wird vom Stadtbauamt Lauffen a.N. unter fachlicher Beteiligung des Regierungspräsidiums, Referat für Denkmalpflege, Stuttgart überwacht.

Die Gestaltungssatzung hat zum Ziel, die überlieferte äußere Gestalt der unter Gesamtanlagenschutz stehenden Altstadt so zu schützen, dass sie ihre Eigenart unter Anwendung der örtlichen und überlieferten Bautraditionen bewahrt und fortentwickelt. Wichtig dabei ist, dass auch Spielräume für zeitgemäßes Bauen im Kontext der stadtgesterischen Situation ermöglicht werden.

Die historische Altstadt erhält ihre besondere Prägung maßgeblich durch die überlieferte Gestalt ihrer Bebauung. Bei der Sanierung historischer Bauten kommt es durch die Verwendung moderner Baustoffe und Techniken sowie durch mögliche Kostenreduzierungen immer wieder zu einem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil.

Gestalterisches Ziel bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen aber auch bei Neubauten, muss es deshalb sein, den einzelnen Gebäuden ihre Eigenart zu bewahren oder diese herzustellen. Was an alter Substanz noch vorhanden ist, soll nach Möglichkeit erhalten werden. Jede Um- und Neugestaltung soll so erfolgen, wie es für das Stadtbild und den betreffenden Haustyp charakteristisch ist. Dabei ist es wichtig, dass zwischen den Anforderungen an eine zeitgemäße Modernisierung und den Ansprüchen an eine dem Stadtbild zuträgliche Gestaltung vermittelt wird.

# RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund von § 74 Absatz 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 GBl. S. 358, ber. S. 416 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2010, GBl. S. 555 hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

# ALLGEMEINES

## § 1 GENERALKLAUSEL

- (1) **Bezug zur Gesamtanlagensatzung**  
Die Satzung dient dazu, die mit Satzungsbeschluss von 1984 unter Gesamtanlagenschutz gestellte historische Altstadt von Lauffen am Neckar mit einer Vielzahl von Baudenkmalen und einem einzigartigen Baubestand und Stadtbild zu erhalten, zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- (2) **Grundsätzliche Anforderung**  
Grundsätzlich ist im Geltungsbereich der Satzung der historische Baubestand zu erhalten und zu pflegen. Werden Veränderungen erforderlich, müssen sie sich am Bestand orientieren und sich in die historische Umgebung einfügen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Rahmen von Umbaumaßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen. An Einzeldenkmale und Gebäude im Wirkungsbereich von Einzeldenkmalen können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

## § 2 GELTUNGSBEREICH & GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich**  
Die Satzung gilt für die historische Altstadt von Lauffen am Neckar, die unter Gesamtanlagenschutz steht. Die Grenzen sind im abgebildeten Lageplan eingetragen.
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich**  
Alle in der Landesbauordnung geregelten Maßnahmen, sofern sie vom öffentlichen Raum, auch von außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung her, einsehbar sind, sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei sind. Die Notwendigkeit der Einhaltung anderer Vorschriften und die Einholung anderer Erlaubnisse, Genehmigungen und Bewilligungen bleibt unberührt.
- (3) **Besondere Schutzzonen**  
An alle Maßnahmen, die sich auf das Umfeld von unter Einzeldenkmalschutz stehenden Anlagen auswirken, können nach dem Denkmalschutzgesetz weitergehende Anforderungen gestellt werden. Das gilt in besonderem Maße für das Umfeld der Regiswindiskirche und der Stadtmauer.
- (4) **Genehmigungsbehörde**  
Die Zulassung der Maßnahmen ist beim Stadtbauamt Lauffen a.N. zu beantragen. Als Fachbehörde wird das Regierungspräsidium, Referat für Denkmalpflege, auf der Grundlage Gesamtanlagensatzung beteiligt.

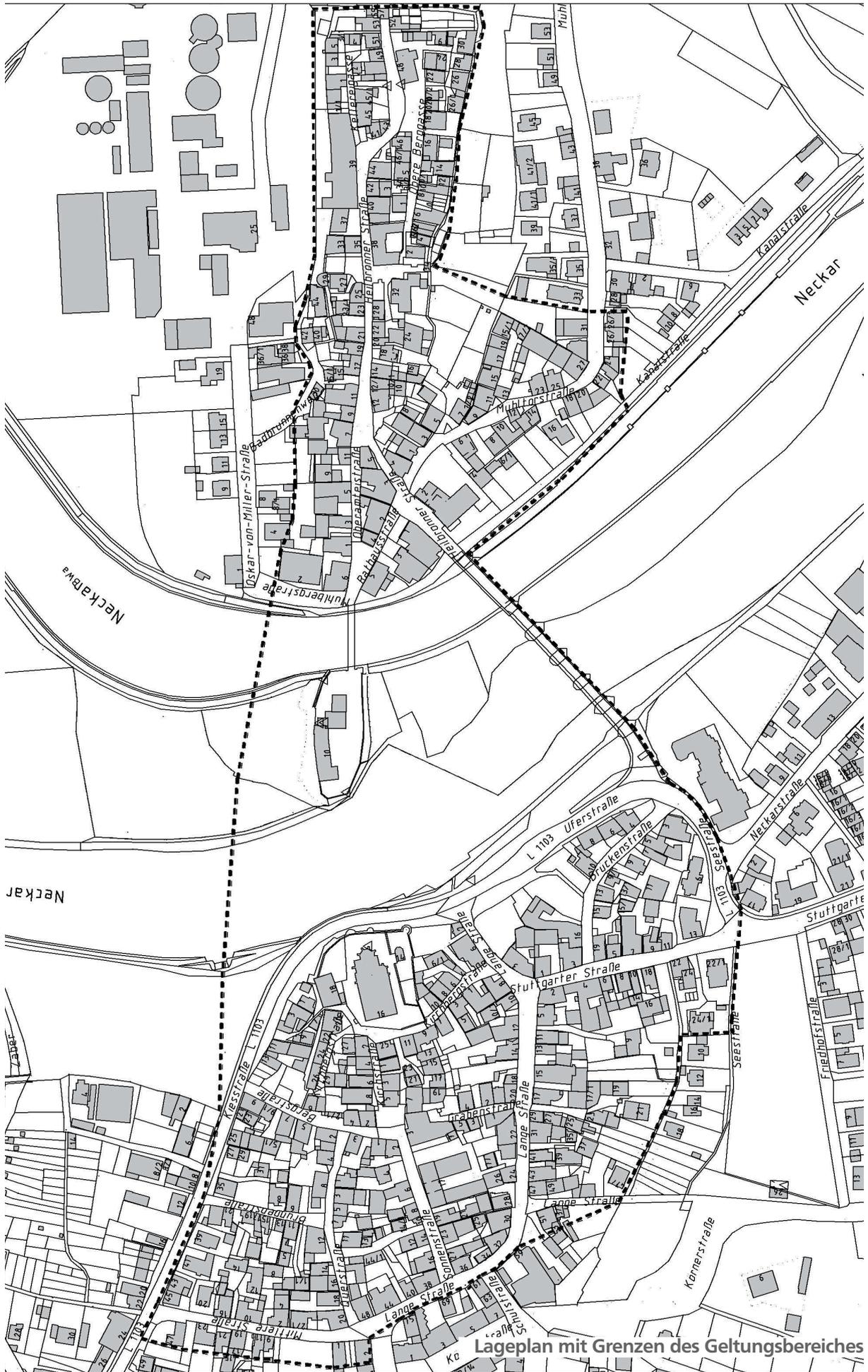


Mühltorstraße

### Warum wird das vorgeschrieben ?

Ziel der Satzung ist es, die gewachsene Gestalt der historischen Altstadt in ihrer unverwechselbaren Eigenart zu erhalten und zu entwickeln.

Dazu werden ansonsten nach § 50 LBO verfahrensfreie Baumaßnahmen genehmigungspflichtig, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum auch von außerhalb des Geltungsbereiches einsehbar sind. Dazu zählen Änderungen am äußeren Erscheinungsbild von baulichen Anlagen und Gebäude jeglicher Art, der Abbruch baulicher Anlagen, Energiegewinnungsanlagen und Antennenanlagen, Werbeanlagen und Automaten aller Art, Sonnenschutzanlagen sowie Balkonumwehungen. Die Verfahrenspflicht nach der Landesbauordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz bleiben unberührt, d.h. alle Maßnahmen an Denkmälern und in deren Nahbereich sind nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz genehmigungspflichtig. Die Satzung ersetzt nicht die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg erlassene Gesamtanlagensatzung.



Lageplan mit Grenzen des Geltungsbereiches

# BAUKÖRPER

## § 3 BAUKÖRPER

(1) **Erhalt der Stadtstruktur**

Bauliche Anlagen sind so zu erhalten oder zu errichten, dass die historischen Raumkanten, Gebäudekubaturen und -fluchten sowie Straßenfluchten erhalten oder wiederhergestellt werden.

(2) **Fassadenrücksprünge**

Wenn mehrere Gebäude parzellenübergreifend zu einem Gebäude zusammengefasst oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind die Fassaden entsprechend der bisherigen Häuserbreite zu gliedern. Sollen Gebäude über einen bestehenden Abstand hinweg zusammengefasst werden, ist dieser durch einen deutlichen Rücksprung von 0,3 - 0,5 m sichtbar zu machen. Die Kubaturen sind auch in der Dachlandschaft voneinander abzuheben.

Im Übrigen sind Fassadenrücksprünge von mehr als 0,2 m nur in den Eingangsbereichen bis zu einer maximalen Breite von 3m zulässig.

(3) **Gebäudehöhen und Traufhöhen**

Bei Um- und Neubauten müssen sich die Gebäude- und Traufhöhen in den Rahmen der näheren Umgebung einfügen. Die Trauf- und Gebäudehöhen nebeneinanderliegender Gebäude dürfen eine Differenz von max. 0,8 m nicht überschreiten.

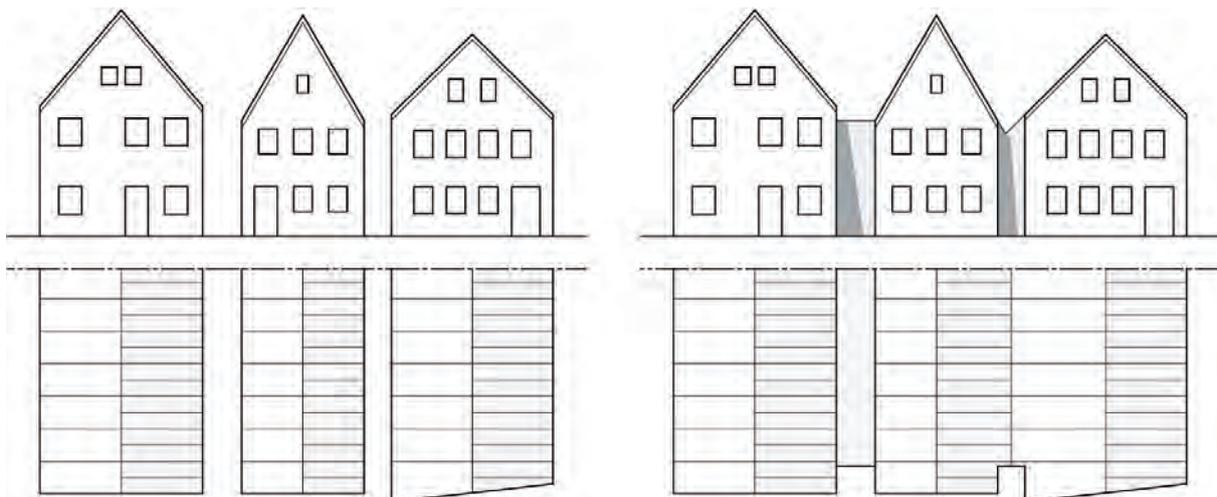
Abweichende Differenzen können im Einzelfall verlangt werden. Beispielsweise dürfte ein Höhenbezug zu stadtbildprägenden, historischen Hochpunkten wie dem Rathausturm und der Regiswindiskirche nicht hergestellt werden.



Heilbronner Straße



Stadtmauer Städtle



**Warum wird das vorgeschrieben ?**

Die den öffentlichen Raum und das Straßenbild bestimmenden Proportionen eines Gebäudes werden insbesondere durch die Geschossigkeit in Verbindung mit der Trauf- und Firsthöhe, der Gebäudebreite und -tiefe sowie der Dachform und Dachneigung bestimmt.

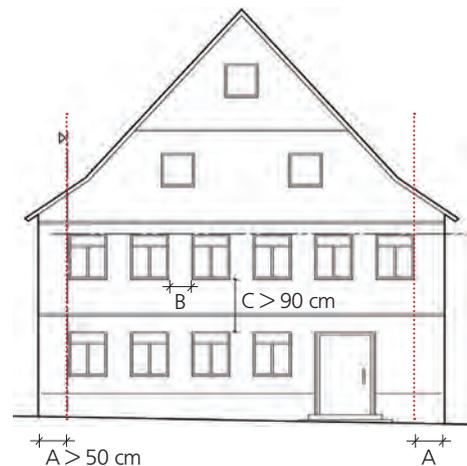
# FASSADE

## § 4 FASSADENGLIEDERUNG

- (1) **Charakteristische Gliederungselemente**  
Auf Sichtbarkeit angelegte charakteristische Fassadenmerkmale, wie Gesimse, Vor- und Rücksprünge, Schmuckelemente, Öffnungsgewände sollten erhalten werden bzw. Neubauten sollten entsprechend der historischen Vorbilder strukturiert werden.
- (2) **Fassadenöffnungen**  
Bei Um- und Neubauten ist die Außenwand als tragende Außenwand auszubilden.  
Die Oberkanten der Öffnungen eines Geschosses sind innerhalb eines Fassadenabschnittes jeweils auf gleicher Höhe anzuordnen. Die Öffnungen unterschiedlicher Geschosse sind durch übereinstimmende Außenkanten oder durch mittige vertikale Symmetrieachsen aufeinander zu beziehen.  
Das statische System, wie es sich aus der historischen Konstruktion ergibt, muss aufgenommen werden und ablesbar bleiben.  
  
Der Abstand der ersten Wandöffnung zur Gebäudeecke muss mindestens 50 cm betragen.  
Der Abstand der Fensteröffnungen zueinander muss mindestens so breit sein, dass die Klappläden in geöffnetem Zustand, die die zugehörigen Fensteröffnungen verschließen oder verschließen könnten, Platz finden.  
Die Oberkanten der Fensteröffnungen eines Geschosses zur Unterkante der Fensteröffnungen des darüberliegenden Geschosses dürfen nicht weniger als 0,9 m Abstand aufweisen.
- (3) **Gliederung Erdgeschoss zu Obergeschossen**  
Die Fassaden von Gebäuden sind deutlich erkennbar als tragende Erdgeschosszone und als flächige Lochfassade in den Obergeschossen zu erhalten oder auszubilden.  
Der Wandanteil muss geschossweise gemessen in jedem Geschoss größer sein als der Öffnungsanteil.
- (4) **Gebäudesockel und Gliederung Erdgeschoss zu Obergeschossen**  
Ist keine historische Sockelausbildung vorhanden, muss die Fassade ohne Versprung bis auf den Boden heruntergeführt werden.  
Bei Neubauten ist ein Versprung in der Fassade nur zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss entlang der Geschosdecke zulässig. Dieser Versprung darf maximal 0,2 m betragen, wobei das Erdgeschoss hinter das Obergeschoss zurückspringen muss. Ein Rücksprung der Fassade entlang der Kellerdecke bzw. des Erdgeschossfußbodens ist unzulässig.
- (5) **Arkaden**  
Arkaden sind unzulässig.



Stuttgarter Straße



### Warum wird das vorgeschrieben ?

Hauptgliederungselemente einer Fassade sind Fenster und Türen. Maßgeblich ist das Verhältnis von Wandfläche zu Wandöffnung und deren Proportionen. Im historischen Stadtbild sind die Mauerflächen der Außenwände stets größer als die Fensterflächen.

Für die Harmonie und Ausgewogenheit einer Fassade ist neben der Vertikalität der Fensteröffnung ebenso wichtig, dass die Fensteröffnungen in Ihrer Gesamtheit aufeinander abgestimmt werden. In einem Geschoss sollte es nur eine Art von Fenster in Form, Farbe und Ausgestaltung geben. Die geschlossenen Flächen und die geöffneten Flächen sollten übereinander liegen. Das entspricht dem historischen Fassadenbild. Darauf ist auch die Statik der Wand, die bauhistorisch immer als tragende Außenwand ausgebildet werden musste, abgestimmt.

# FASSADE

## § 5 FASSADENMATERIAL

### (1) Historische Außenwandgestaltungen

Historische Außenwandgestaltungen mit Naturstein, Sichtmauerwerk, Sichtfachwerk und Schieferplatten, sind zu erhalten und dürfen nicht verkleidet werden. Das gilt insbesondere auch für Steingewände, Sandsteinsockel, Holzfaschen und Holzfensterläden.

Sollten die historischen Außenwandgestaltungen nicht erhalten werden können, sind sie handwerksgerecht nach historischem Vorbild wiederherzustellen.

### (2) Putz

Außenwände sind zu verputzen.

Je nach bauphysikalischer Anforderung sind Kalkmörtel- oder Lehmputze zu verwenden.

Ausnahmsweise zulässig sind, außer an Einzeldenkmalen, Kunstharzputze.

Der Putz ist historisch ortstypisch, handwerksgerecht als geglätteter oder gescheibter Putz ohne Richtscheit und Eckschutzschiene auszuführen.

Es muss sich um einen fein- bis mittelkörnigen, richtungslos verriebenen Putz handeln.

Putze mit Glimmerzusatz oder stark gemusterte Putzarten und Strukturputze (wie z.B. Kratz-, Spritz-, Edel-, Nester-, Würmerputze, etc.) sind nicht zulässig.

### (3) Verkleidungen

Fassadenverkleidungen mit Platten oder vorgehängten Fassaden jeglicher Art sind unzulässig.

Ausnahmen bilden historisch mit Schieferplatten verkleidete Gebäude. Diese Verkleidungen sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

### (4) Materialbeschaffenheit

Die Verwendung von polierten, glänzenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig.

Unzulässig ist die Verwendung von historisch nicht verwendeten Materialien als Fassadenverkleidungen. Das gilt beispielsweise für Glas, Glasbausteine, glasierte Keramik, engobierte Spaltklinker, geschliffene Natur- oder Kunststeine sowie für Kunststoff- und Metalltafeln oder Faserzementplatten.

### (5) Absetzen Sockel und Sockelverkleidungen

Sockelverkleidungen sind unzulässig.

Nachträgliche Sockelverkleidungen können ausnahmsweise zugelassen werden bei Gebäuden, bei denen historische Fenster- und Türgewände aus Naturstein sichtbar erhalten werden, sofern der Sockel nicht vor die Fassade hervorspringt und das historische Straßenbild nicht gestört wird.

Die Sockelverkleidung darf, gemessen vom an die Fassade anschließenden Straßenniveau, an jedem Punkt der Fassade nicht höher sein als 50 cm und muss aus dem gleichen Material gefertigt sein wie die historischen Natursteingewände.



Verputztes Gebäude Kirchbergstraße



Sichtmauerwerk  
Lange Straße



### Warum wird das vorgeschrieben ?

Die Häuser der Lauffener Altstadt sind bauhistorisch meist verputzte Fachwerkhäuser. Eine Fachwerkfreilegung sollte daher sowohl aus historischen als auch aus bauphysikalischen Gründen unterbleiben. Der richtige Putz ist der glatte, von Hand, ohne Richtscheit und Eckschutzschienen aufgezogene Putz, der die leichten Unregelmäßigkeiten der Handarbeit aufzeigen darf.

Genauso falsch wie ein leblos glatt aufgetragener Putz sind übertriebene „Werkspuren“ oder Strukturputze.

# FASSADE

## § 6 WÄRMEDÄMMUNG

- (1) **Nachträgliche Wärmedämmung**  
Wärmedämmputze sind gegenüber Wärmedämmverbundsystemen vorzuziehen. Außenliegende Vollwärmedämmverbundsysteme an Einzeldenkmalen sind unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind außenliegende Wärmedämmplatten, wenn durch deren Verwendung keine bauphysikalischen Schäden entstehen können, die Gebäudekonstruktion dafür geeignet ist und dadurch der historische Charakter des Gebäudes und des Straßenbildes nicht beeinträchtigt wird. Der historische Charakter des Gebäudes gilt als nicht beeinträchtigt, wenn die historischen Gestaltungselemente wie Wandvorlagen, Wandpfeiler, Fenster- und Türgewände, Orgänge und Dachtraufen, neu aufgebracht werden und in ihrem Erscheinungsbild, d.h. in Material und Proportion dem historischen Vorbild entsprechen. Es dürfen keine Eckschutzschienen verwendet werden. Die Ecken sind abzurunden.
- (3) **Gebäudefluchten**  
Die bestehenden Gebäudefluchten sind zu erhalten. Ausnahmsweise sind, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, Vorsprünge bis zu max. 10 cm für nachträglich aufgebrachte Wärmedämmsysteme zulässig. Die privaten Rechte Dritter, alle sonstigen sowie straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Überbaubarkeit von öffentlichem Grund ist zur Prüfung von erforderlichen Lichtraumprofilen und Gehweg- und Fahrbahnbreiten bei der Stadt Lauffen a.N. anzufragen.
- (4) **Neubauten**  
An Neubauten sind Vollwärmedämmverbundsysteme mit beliebiger Dämmschichtstärke auf dem eigenen Grundstück zulässig, sofern der abschließende Außenputz der historischen Gebäudeflucht entspricht und nicht vor die benachbarten Baufuchten hervorspringt.



Nachträglicher Vollwärmeschutz mit sanierten historischen Gestaltungselementen und Dachdetails



Nachträglicher Wärmedämmputz



Einfügen eines Neubaus mit Erhaltung der historischen Gebäudefluchten

### Warum wird das vorgeschrieben ?

Grundsätzlich sollte vor baulichen Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs eine ganzheitliche Betrachtung des Gebäudes im Vordergrund stehen. Eine Dämmung des Dachs bzw. der obersten Geschossdecke sowie die Modernisierung der Heizungsanlage können oft schon effektive Einsparungen bringen. So amortisiert sich zumeist in der folgenden Reihenfolge der Austausch einer veralteten Heizungsanlage, die Dämmung des Daches und des Kellers und der Austausch der Fenster.

Aus gestalterischen wie auch aus bauphysikalischen Gründen ist an bestehenden Gebäuden zumeist ein Wärmedämmputz einem Wärmedämmverbundsystem vorzuziehen. Wärmedämmverbundsysteme können bei älteren Gebäuden ohne horizontale Abdichtung der Außenwände zu erheblichen Bauschäden führen.

Durch das nachträgliche Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen kann der historische Charakter des Gebäudes und des Straßenbildes stark beeinträchtigt werden, wenn historische Gestaltungselemente lieblos überdeckt werden und diese Gestaltungselemente nicht nach dem historischen Vorbild wieder aufgebracht werden.

Die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes erfordert planerisches Feingefühl und handwerkliches Geschick. So müssen z.B. die Fenster zur Erhaltung der historischen Laibungstiefen entsprechend nach außen versetzt werden. Gleiches gilt für den Dachüberstand, der nach Aufbringung der Wärmedämmung wieder dem historischen Vorbild entsprechend hergestellt werden muss. Fensterbänke, Wandpfeiler und ähnliche Gliederungselemente müssen so wiederhergestellt werden, dass keine bauphysikalischen Wärmebrücken entstehen.

# FASSADE

## § 7 FASSADENFARBE

- (1) **Farbqualität**  
Es sind für alle Putzanstriche Kalk- und Mineralfarben zu verwenden. Fachwerkhölzer sind mit einem lasierenden Holzschutzanstrich zu versehen.
- (2) **Farbgebung nach historischen Befunden**  
Bei Einzeldenkmälern müssen fachgerecht erstellte historische Befunde die originale Farbfassung liefern.  
Bei den übrigen Gebäuden sind entsprechende Untersuchungen erwünscht.  
Liegen fachgerecht gesicherte Befunde vor, so muss die Farbgebung entsprechend erfolgen.
- (3) **Farbgebung**  
Die Fassaden sind in warmen und „erdigen“ Farben zu gestalten. Andere Farben sind nur für Fassadendetails nach den Vorgaben dieser Satzung zulässig.  
Die Verwendung von glänzenden, grellen Farben und Signal- und Leuchtfarben und Lacken ist unzulässig.

Die Farben der gesamten Fassade sind harmonisch aufeinander und auf die Nachbargebäude abzustimmen.  
Insbesondere die Farbwahl der Fassadendetails wie Faschen und Klappläden ist harmonisch auf die Hauptfassadenfarbe abzustimmen.

Für den Putzanstrich der Fassade darf nur ein Farbton verwendet werden. Ausnahmen sind in § 7 (5) geregelt.



### Warum wird das vorgeschrieben ?

Die Farbe in der Altstadt ist ein umstrittenes Thema, nicht nur unter Fachleuten. Im Sinne der Denkmalpflege ist es am Sichersten, beim Neuanstrich von Fassaden zuerst vom Befund auszugehen (finden statt erfinden). Dabei wird am Besten vom Fachmann (Restaurator) – zuerst an einigen Stellen die bisherige Farbschicht abgekratzt und festgestellt, ob darunter ältere, vielleicht bauzeitliche Farbschichten zum Vorschein kommen.

Gibt es keinen brauchbaren Befund oder handelt es sich um einen Neubau, empfiehlt es sich ein Gestaltungsentwurf, der die Hauptfarbe für die Fassade und die Farbtöne für architektonische Gliederungselemente wie Fenster, Klappläden, Putzfaschen, Türen und bei Bedarf auch Werbeanlagen festlegt.

Zu bevorzugen sind für die Hauptfassadenfarbe in der Natur vorkommende, warme Erdtöne.  
Kalk- und Mineralfarben müssen verwendet werden, da sie historisch überliefert sind und eine matte, nicht glänzende Oberfläche bewirken und zudem bauphysikalische Vorteile haben.

Berücksichtigt werden müssen bei der Farbgebung natürlich auch die Nachbargebäude. Die Farbe, die für ein Gebäude gewählt wird, sollte - es sei denn ein architektonischer oder städtebaulicher Zusammenhang ist historisch begründet - nicht mit derselben Farbe gestrichen werden wie ein Gebäude in der Nachbarschaft. Sonst würde der Charakter der Kleinteiligkeit, der ja in der historischen Stadtstruktur vorhanden ist, verloren gehen und mehrere Gebäude könnten durch die Fassadenfarbe zu einem Baukörper in der Farbwirkung verschwimmen. Starke Kontrasten zwischen benachbarten Gebäuden sollten ebenso vermieden werden, es sei denn sie sind bautypologisch oder historisch begründet, da ansonsten die Einheitlichkeit und Durchgängigkeit der Gebäudewirkung in der Straßenflucht gestört würde.

# FASSADE

## § 7 FASSADENFARBE

### (4) Hauptfassadenfarbe bei verputzten Fassaden

Die zulässigen Farben sind über den Farbton (0-360°), die Helligkeit (0-100%) und die Sättigung (0-100%) zu bestimmen. Farben, die historisch nicht für Fassadenanstriche verwendet wurden und nicht erzeugt werden konnten, dürfen nicht verwendet werden.

Reinweiße, graue und dunkle Farbtöne sind unzulässig. Rosa-beige, gelb-beige und grün-beige Farbtöne (RAL Design 0-160°) dürfen verwendet werden.

Nur ausnahmsweise, bei einer Sättigung von max. 5%, sind blau und lila Farbtöne (RAL Design 160° - 360°) zulässig.

Die Helligkeit muss zwischen 60 und 80% liegen.

Die Sättigung muss zwischen 5 und 20% betragen.

Ausnahmsweise zulässig sind Sättigungswerte bis 40 % bei Helligkeitswerten von 80-90 % bei gelb-beige Tönen (RAL Design 80°).

Für die Hauptfassadenfarbe sind ausschließlich Farben nach der folgenden Tabelle zulässig:

Farbton	Farbton nach RAL Design (in °)	Helligkeit (in %)	Sättigung (in %)
alle (bei geringer Sättigung)	0-20-160-360	60-80	5
rosa-, gelb-, grün-beige	40-130	60-80	10
rosa-, gelb-, grün-beige	75-100	60-80	15
rosa-, gelb-, grün-beige	75-100	80	20
gelb-beige	80	80-90	20-40

### (5) Farbliches Absetzen des Erdgeschosses

Sofern es einen sichtbaren Versprung in der Fassade im Bereich der Decke zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss gibt, darf ausnahmsweise die Farbe im gesamten Erdgeschoss von der Farbe der Obergeschosse abgesetzt werden.

Das Absetzen der Farbe ist nur zulässig, wenn es sich um den gleichen Farbton handelt, der sich nur in der Helligkeit und in der Sättigung um maximal 10 % unterscheidet. Die Farbe in den Obergeschossen muss heller sein als im Erdgeschoss.

### (6) Farbliches Absetzen des Sockels

Das Absetzen eines Sockels mit einem von der Hauptfassadenfarbe abweichenden Anstrich, der nicht auf die Festsetzung in §7(9) zutrifft, ist unzulässig, auch wenn er der Abgrenzung von Keller- und Erdgeschoss dient.

### Farbbeispiele Hauptfassadenfarbe

#### Farbton rosa-beige (RAL Design 0-60°)

Helligkeit 60 - 80 Sättigung 5 - 20

Helligkeit 60 - 80 Sättigung 5 - 20

#### Farbton gelb-beige (RAL Design 70-100°)

Helligkeit 60 - 80 Sättigung 5 - 20

#### Farbton grün-beige (RAL Design 100-160°)

Helligkeit 60 - 80 Sättigung 5 - 20

Helligkeit 60 - 80 Sättigung 5 - 20

### Warum wird das vorgeschrieben ?

Das Vorschreiben von erdigen, warmen und in der Natur vorkommenden Farbtönen ist als Beschreibung zutreffend. Die Festsetzung von Farbtonfamilien, Helligkeits- und Sättigungswerten ist wichtig, da sie die zulässigen Farbtöne abschließend beschreibt.

Nach diesem Prinzip lassen sich mit den handelsüblichen Grafik- und Zeichenprogrammen die zulässigen Farben unter Anwendung des „RAL Design“ Farbfächers, der die Farben den Bunttonwinkeln in ° von 0 bis 360 ° zuordnet, darstellen.

Entsprechend des Farbfächers RAL Design wurden Farbfamilien ausgewählt, die in dem historischen Kontext der Gesamtanlage für die Fassadengestaltung nach den Vorgaben der Satzung angewendet werden können.

Dieses ausgewählte Sortiment soll es ermöglichen, über klar definierte Bezugswerte, die Farben so zu definieren, dass die am Bau beteiligten Bauherren, Architekten und Handwerker eine nachvollziehbare und genaue Handlungsanleitung erhalten, welche Hauptfassadenfarben in der historischen Altstadt zur Anwendung kommen können.

Aber Vorsicht! Nicht jede Farbe fügt sich in die Umgebung ein, passt zum Gebäude und ist automatisch mit der Farbgebung der Fassadendetails abgestimmt. Hierzu bedarf es viel Fingerspitzengefühl und Erfahrung. Das Stadtbauamt und die Denkmalbehörde verfügen hier über viel Erfahrung und sind beratend tätig.

# FASSADE

## § 7 FASSADENFARBE

- (7) **Farbgebung Fenster, Zahnleisten und Stellbretter**  
Reinweiß RAL 9010 darf ausschließlich für Fensterprofile, Fensterrahmen, Zahnleisten und Stellbretter verwendet werden. Andere Farbtöne als reinweiß RAL 9010 sind für Fenster, Zahnleisten und Stellbretter nur nach fachgerecht gesichertem historischem Befund zulässig.  
Ausnahmsweise kann in harmonischer Abstimmung auf die Farbkonzeption der gesamten Fassade für die Fensterrahmen von Läden im Erdgeschoss ein anderer Farbton zugelassen werden. Durchsichtige Holzanstriche oder Holznachbildungen sind unzulässig.
- (8) **Farbgebung Faschen (Holz, Putz und Naturstein)**  
Unzulässig ist das farbliche Absetzen von Faschen, wenn das Absetzen nicht bereits im Putz durch entsprechendes Glattziehen des Putzes vorbereitet ist oder keine historischen Holzfaschen vorhanden sind oder nach historischem Befund wieder hergestellt wurden.  
Liegt kein historischer Befund vor, so müssen Putz- und Holzfaschen in RAL 9002 grauweiß, RAL 9018 papyrusweiß, RAL 7035 lichtgrau, RAL 9001 cremeweiß, RAL 1015 hellelfenbein gestrichen werden.  
Unzulässig ist das farbliche Absetzen der Faschen in einem dunkleren Helligkeitswert als dem der Hauptfassade.  
Unzulässig ist das farbliche Anstreichen von Faschen und Fassadendetails jeglicher Art aus Naturstein.
- (9) **Farbgebung Klappläden, Türen und Tore sowie Markisen**  
Die Klappläden, Türen und Tore sowie Markisen können einen farblichen Kontrapunkt darstellen. Hier sind auch höhere Sättigungs- und niedrigere Helligkeitswerte als für die Hauptfassade zulässig. Zulässig sind ebenso die für die Faschen zulässigen Farben.  
Für alle Klappläden eines Gebäudes darf nur ein Farbton verwendet werden.  
Zulässig sind alle für Faschen zulässigen Farben sowie RAL 7040 fenstergrau, RAL 7036 platingrau, RAL 1014 elfenbein, RAL 1002 sandgelb, RAL 1011 braunbeige, RAL 8003 lehm-braun, RAL 6011 resedagrün, RAL 6013 schilfgrün, RAL 6002 laubgrün, RAL 6005 moosgrün, RAL 3002 kaminrot und RAL 3005 weinrot.

### Farbgebung Fenster

reinweiß RAL 9010

### Farbgebung Faschen

grauweiß RAL 9002

papyrusweiß RAL 9018

lichtgrau RAL 7035

cremeweiß RAL 9001

hellelfenbein RAL 1015

### Farbgebung Klappläden, Türen und Tore

fenstergrau RAL 7040

platingrau RAL 7036

elfenbein RAL 1014

sandgelb RAL 1002

braunbeige RAL 1011

lehm-braun RAL 8003

resedagrün RAL 6011

schilfgrün RAL 6013

laubgrün RAL 6002

moosgrün RAL 6005

kaminrot RAL 3002

weinrot RAL 3005

### Warum wird das vorgeschrieben ?

Ein passender Farbton für die Hauptfassade allein reicht nicht, damit der historische Charakter der Fassaden gewahrt wird. Gerade mit der Farbgebung für die Fassadendetails wie Klappläden, Putzfaschen, Fenster, Türen und Tore wird erst ein harmonisches Gesamtbild erreicht. Während die Faschen in einem zurückhaltenden Farbton gehalten werden sollten, damit die Gesamtwirkung des Gebäudes nicht gestört wird, können Fensterläden auch mit einem kräftigen Farbton im Gesamtbild der Fassade harmonisch wirken.

# FASSADE

## § 7 FASSADENFARBE

### (10) Farbgebung bei Sichtfachwerk und Gefachen

Liegt kein historischer Befund vor, so ist das Sichtfachwerk in ortstypischem und bauzeittypischen Farben zu streichen. Das Sichtfachwerk kann in RAL 3009 oxidrot (historisch „Ochsenblutort“), RAL 6013 schilfgrün, RAL 7004 signalgrau, RAL 7035 lichtgrau, RAL 7038 achatgrau oder RAL 7044 seidengrau gestrichen werden.  
Die verputzten Gefache sind in cremeweiß RAL 9001 zu streichen.

### (11) Fensterbänke

Fensterbänke dürfen nicht mit einem Farbauftrag versehen werden, d.h. sie dürfen nicht lackiert, beschichtet, gestrichen oder ähnlich mit einem Farbton behandelt werden.

### (12) Darstellung von möglichen Fassadengestaltungen

Farbstudien werden im weiteren Verfahren ergänzt.

# FASSADENÖFFNUNGEN

## § 8 HAUSEINGÄNGE

### (1) Hauseingänge, Türen und Tore

Historische Hauseingänge, Türen und Tore sind zu erhalten. Außentüren und Einfahrtstore von Hofeinfahrten und Garagen sind aus Holz herzustellen und entsprechend den in der historischen Altstadt noch vorhandenen historischen Vorbildern mit Schalungen, Füllungen oder Kassetten aus Holz zu gliedern.

### (2) Glasfüllungen

Kleinformatige Glasfenster in Türen und Toren sind zulässig. Diese müssen sich harmonisch in die Gesamtgliederung einfügen und weniger als 40 % des Türblattes einnehmen. Ganzglastüren sind nur im Zusammenhang mit Schaufensteranlagen zulässig.



Türbeispiele

### Warum wird das so vorgeschrieben ?

Türen und Tore in der Altstadt sollten erhalten werden oder dem historischen Vorbild entsprechend handwerklich gefertigt und gegliedert sein. Glaselemente können zur Gliederung beitragen. Der geschlossene Türanteil sollte immer überwiegen. Die Erhaltung von Türen und Toren ist ähnlich wie die Erhaltung von Klappläden wichtig, da gerade sie die historische Eigenart der Gebäude ausmachen und das Stadtbild beeinflussen.

# FASSADENÖFFNUNGEN

## §9 FENSTERÖFFNUNGEN

### (1) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Sie dürfen nicht bis auf das angrenzende Straßenniveau heruntergeführt werden. Ein Sockel von mindestens 40 cm, der nicht hinter die Außenkante der Fassade zurückspringen darf, ist auszubilden.

Neue Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Größere zusammenhängende Schaufensterflächen sind unter Aufnahme der geschlossenen Wandflächen in den Obergeschossen mit mindestens 40 cm breiten Pfeilern (B und C) zu unterteilen. Schaufenster die im Rohbaumaß über 1,6 m hoch sind, sind mit Kämpfer und Oberlicht zu untergliedern. Verglasungen über Eck sind unzulässig. Die Eckpfeiler müssen mit mindestens 50 cm (A und D) je Fassadenseite ablesbar sein. Die zwischen den Schaufenstern verbleibenden geschlossenen Pfeiler- und Wandscheiben müssen insgesamt mindestens 1/4 der Gebäudebreite betragen.

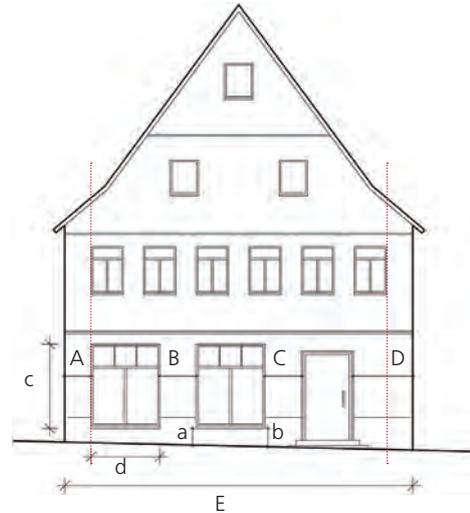
Außer bei Fachwerk muss die Glasfläche einen Abstand von 10-14 cm zur Außenkante der Fassade haben (Laibungstiefe). Sofern bestehende Schaufenster und Ladenfassaden den Vorgaben der Gestaltungssatzung widersprechen, sind diese bei Erneuerung der Gläser oder Fenster unter Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungssatzung in Form, Art und Farbe entsprechend zu verändern.

### Rollgitter

- (2) Rollgitter sind nur bei Schaufenstern und Ladeneingängen bzw. bei Gewerberäumen im Erdgeschoss zulässig. Rollgitterkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

### Kellerfenster

- (3) Neue Fensteröffnungen an der Straßenfassade im Bereich des Untergeschosses sind unzulässig.



Sockel Mindesthöhe  $(a+b) / 2 > 40\text{cm}$

Schaufensterformat stehend  $c > d$

Eckpfeiler Mindestbreite  $A > 50\text{cm}$   
 $D > 50\text{cm}$

Mittelpfeiler Mindestbreite  $B > 40\text{cm}$   
 $C > 40\text{cm}$

geschlossene Flächen  $A+B+C+D > E/4$



Stuttgarter Straße

### Warum wird das so vorgeschrieben ?

Die Unterscheidung zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss gliedert den städtischen Raum und leitet den Flaneur hin zu den Läden, weg von den privaten Räumen. Dadurch wird das Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten gelenkt. Die Nutzungen beeinträchtigen sich nicht untereinander.

Die Aufrechterhaltung dieser Gliederung ist wichtig dafür, dass dieses Leitbild intuitiv vom Stadtbewohner verstanden wird. Im Erdgeschoss dürfen die Fassadenöffnungen zur Ausbildung von Schaufenstern großflächiger sein als in den Obergeschossen. Zur Erhaltung des historischen Straßen- und Fassadenbildes, ist es wichtig, dass ausreichend geschlossenen Fassadenelemente auch bei Ausbildung von Schaufenstern erhalten bleiben. Das kann durch einen durchgehenden Sockel, der nur punktuell für Tür- und Toröffnungen unterbrochen wird und durch Schaufenster mit stehenden Formaten erreicht werden.

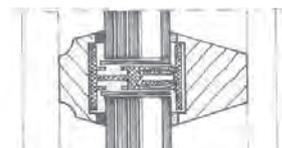
# FASSADENÖFFNUNGEN

## § 9 FENSTERÖFFNUNGEN

- (4) **Fenster**  
Historische Fensteröffnungen sind beizubehalten. Neue Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Die Breite der Fenster darf das 0,8-fache der Höhe nicht überschreiten.  
Bodentiefe Fenster, sogenannte französische Fenster, und bodentiefe Brüstungsgitter sind nicht zulässig.
- (5) **Fensterteilungen ausgenommen Schaufenster**  
Historische Fensterteilungen und -sprossierungen sind beizubehalten. Neue Fenster sind ab einer Rohbauöffnungsbreite von 0,85m zweiflügelig auszuführen. Ab einer Rohbauöffnungshöhe von 1,5 m ist ein Kämpfer mit Oberlicht vorzusehen.  
Fensteröffnungen mit mehr als 1,0 qm Fläche sind konstruktiv zu gliedern.  
Sprossen dürfen eine max. Breite von 32 mm haben, bei Einzeldenkmälern max. 28 mm.  
Zwischen den Scheiben liegende Sprossen oder nur ein- oder beidseitig aufgeklebte Sprossen sind nicht zulässig.  
Wenn das Fassadenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Fenster die Vorgaben zur Zweiflügeligkeit bzw. Unterteilung mit Kämpfer mit Oberlicht einhalten, kann ausnahmsweise auf Sprossierungen verzichtet werden.
- (6) **Material der Fenster**  
Historische Fenster sollten erhalten werden. Neue Fenster sind aus Holz zu fertigen.  
Bei Gebäuden, die nach dem 2. Weltkrieg errichtet wurden, können Fenster auch in anderen Materialien hergestellt werden, sofern die übrigen Vorgaben nach § 9 eingehalten werden, d.h. die Fenster nach Profil, Form und optischem Erscheinungsbild denen von Holzfenstern entsprechen. Das ist bei hochwertigen Holz-Alu-Fenstern mit schlanken Profilen mit einer nicht glänzenden Lackierung nach den Farbvorgaben von § 7 der Fall.
- (7) **Material Fensterfüllungen**  
Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden. Vorhandene ornamental oder bildhaft gestaltete historische Bleiverglasungen und historische Sonderverglasungen sind zu erhalten.  
Fensterflächen dürfen nicht durch andere Materialien als Glas verschlossen werden.
- (8) **Fenster- und Türgitter**  
Fenstergitter sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie im Erdgeschoss oder im Kellergeschoss liegen und schmiedeeisern oder aus Stahl mit einem Anstrich in db 703 Eisenglimmer in einfachen Formen, vorzugsweise mit vertikalen Stäben, bauhistorisch und gestalterisch zum Gebäude passend, gearbeitet werden. Der öffentliche Straßenraum darf durch Fenstergitter nicht überbaut werden, Fenstergitter sind nur auf dem eigenen Grundstück zulässig.



Zweiflügeliges Holzfenster  
mit Holzfasche



### Warum wird das so vorgeschrieben ?

Fenster sind die Augen der Häuser.

Nur die sorgfältige Einfügung der Fenster nach historischem Vorbild in die Wandfläche führt zu ansprechenden Proportionen im „Gesicht“ des Hauses. Form, Farbe und Materialität der Fenster orientieren sich an historischen Vorbildern, damit das Gebäude sich harmonisch in den Gesamtzusammenhang der historischen Altstadt einfügt. Das gilt auch für die Unterteilung der Glasflächen nach historischem Vorbild und Maßverhältnissen.

# FASSADENDetails & MATERIAL

## § 10 ÖFFNUNGSDetails

- (1) **Fenster, Tür- und Toreinfassungen**  
Historische Holzfaschen und Natursteingewände sind zu erhalten.  
Fenster- und Türöffnungen in Putzflächen müssen Putzfaschen haben oder mit Halbfutter und Bekleidung aus Holz gefasst sein.
- (2) **Fenstergesimse**  
Historische Fenstergesimse aus Naturstein und verblechte Holzfenstergesimse sind zu erhalten.  
Fenstergesimse sind nur aus historisch ortsüblichem Naturstein in Vollblockform oder aus Holz, auch mit Zink- oder Bleiabdeckung zulässig.  
Bei Neubauten sind ausnahmsweise auch Fenstergesimse in Betonwerkstein oder Aluminiumfensterbänke zulässig, wenn Sie im Erscheinungsbild den zuvor genannten Fenstergesimsen nachempfunden sind.  
Ortsunüblicher Naturstein sowie glänzende Materialien und Platten dürfen als Fenstergesimse nicht verwendet werden.  
Geschliffene und glänzende Fenstergesimse, bspw. aus Granit, sind unzulässig.
- (3) **Fensterläden**  
Klappläden sind zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen. Bei Neubauten und Fassadenumbauten müssen Klappläden hergestellt werden, das gilt für alle Fensteröffnungen außer für Schaufenster und Fenster deren Glasfläche nicht mehr als 0,5m in Höhe und Breite beträgt.  
Klapp- und Schiebeläden dürfen nur aus Holz ausgeführt werden und müssen nach den Vorgaben von § 7 gestrichen werden.  
Ausnahmsweise können Fensteröffnungen ohne Klappläden zugelassen werden, wenn das historische Straßenbild dadurch nicht gestört wird.
- (4) **Rollläden und Jalousetten**  
Rolllädenkästen dürfen nach außen nicht sichtbar sein.  
Aufgesetzte Rollläden und Außenjalousien, auch auf Dachflächenfenstern, sind nicht zulässig.  
Rollläden können, außer bei Einzeldenkmalen, ausnahmsweise als Unterputzrolläden zugelassen werden, wenn nach Einbau des Rolladenkastens die Breite des Fensters das 0,8-fache der Höhe nicht überschreitet und wenn bestehende Holzklappläden erhalten oder neue Holzklappläden angebracht werden.

historische Natursteingewände



Fensterbank Sandstein



Fensterbank verblecht

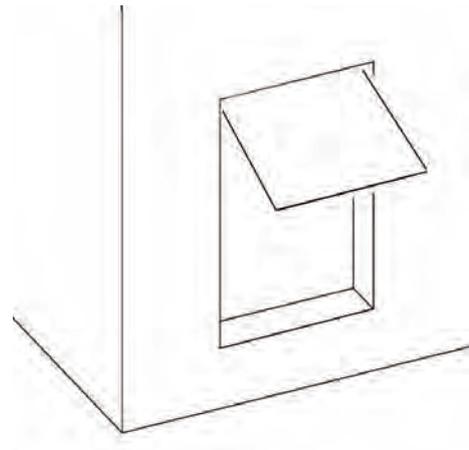
### Warum wird das so vorgeschrieben ?

Die Ausgestaltung der Fassadendetails nach historischem Vorbild ist für die Gebäude- und Fassadenwirkung genauso wichtig wie die Gestaltung der Fenster selbst. Dazu ist es wichtig, dass historische Gewände und Klappläden erhalten oder nach historischem Vorbild hergestellt werden.

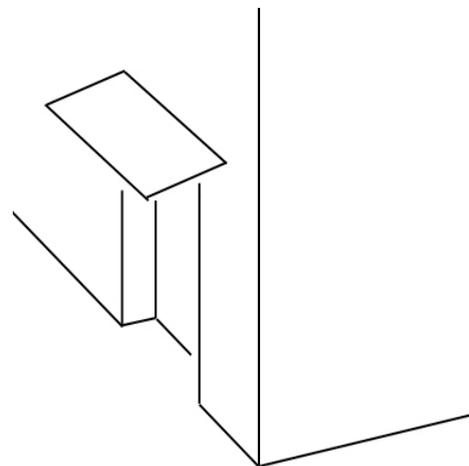
# FASSADENDETAILS & MATERIAL

## § 11 FASSADENDETAILS

- (1) **Material und Ornament für Fassadendetails**  
Es müssen historisch ortstypische Materialien verwendet werden. Die Verwendung von polierten, glänzenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig.  
Die Verwendung der Materialien muss nach historisch überlieferter, ortstypischer Handwerkskunst erfolgen.  
Einfache Formen ohne Verzierungen sind anzustreben.  
Ornamente und Verzierungen sind zulässig, sofern sie in der ursprünglichen Bauzeit des Gebäudes vorkamen, also historisch begründet sind.
- (2) **Markisen**  
Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen in der Öffnungsleibung untergebracht werden und dürfen im eingefahrenen Zustand nicht vor die Außenkante der Fassade hervortreten. Markisen dürfen keine Schürzen haben.  
Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) **Vordächer und Kragplatten**  
Vordächer sind nur für die Überdachung der Hauseingangstür zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 0,7 m vor die Außenwand hervortreten. Sie müssen auf dem eigenen Grundstück liegen und dürfen sich nicht entlang der Fassade zum öffentlichen Straßenraum befinden.
- (4) **Balkone, Loggien, Erker, Terrassen, Wintergärten, etc.**  
Balkone, Loggien, Erker, Wintergärten und ähnliche Vorbauten sowie nachträgliche Verglasungen und Überdachungen von bestehenden Balkonen und Loggien sind, soweit sie nicht historisch begründet sind, nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum - auch von außerhalb des Geltungsbereiches - nicht einsehbaren Seiten zulässig. Nachträgliche Verglasungen und Überdachungen von bestehenden Balkonen und Loggien sind, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum - auch von außerhalb des Geltungsbereiches - eingesehen werden können, unzulässig.
- (5) **Eingangs- und Außentreppen**  
Außentreppen sind nur als Vortreppen vor Hauseingängen zulässig. Sie sind aus historisch ortsüblichem und zum historischen Gebäude passenden massiven Natursteinblockstufen mit rauher Oberfläche, nicht glänzend und nicht geschliffen, zulässig. Ersatzbaustoffe wie Betonwerkstein können zugelassen werden, sie müssen jedoch der zuvor genannten Ausführung in Form und Optik gleichwertig sein.  
Der erforderliche Unterbau ist aus den gleichen Materialien herzustellen, die auch für den Gebäudesockel zulässig sind.



Markise



Vordach

Treppe mit Geländer

### Warum wird das so vorgeschrieben ?

Mit Fassadendetails wie Klappläden und Fenster-, Tür- und Toreinfassungen erhält das Gebäude sein abschließendes, historisch harmonisches Erscheinungsbild. Es ist von entscheidender Bedeutung für die Stadtbildwirkung, dass diese historisch vorhandenen Elemente erhalten bleiben und bei Neubauten hergestellt werden.

Übermäßige, unnötige Zierelemente sind zu vermeiden, sofern sie keine historische Begründung und Ortsbezug haben. Zierelemente wurden in der in Lauffen a.N. historischen Fassadengestaltung nur sehr zurückhaltend vorgesehen. Insbesondere moderne Zierelemente oder Zierelemente, die nicht in der Bautradition ortsüblich sind, würden den Zusammenhalt des historischen Straßenbildes stören.

# FASSADENDETAILS & MATERIAL

## § 11 TECHNISCHE ANLAGEN & ENERGIEGEWINNUNG

- (6) **Absturzsicherungen, Geländer und Umwehungen**  
 Absturzsicherungen sind aus Schmiedeeisen oder in DB 703 Eisenglimmer gestrichenem Stahl in einfachen Formen, vorzugsweise mit senkrechten Stäben, herzustellen. Die Verwendung von glänzenden Materialien wie Edelstahl ist unzulässig. Andere Ausführungen können im Einzelfall zugelassen oder verlangt werden, wenn ein historischer Befund vorliegt oder die Bauweise und Ausführung sich ins historische Stadt- und Fassadenbild einfügt.



Schornstein verputzt

## § 12 TECHNISCHE ANLAGEN & ENERGIEGEWINNUNG

- (1) **Technische Geräte**  
 Technische Geräte wie Abgas- und Entlüftungsrohre sowie Lüftungs- und Klimageräte dürfen vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können und sind aus nicht glänzenden Metallen (gebürstetes, mattiertes Stahlblech, Aluminium, etc.) herzustellen.
- (2) **Aufzugsschächte**  
 Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- (3) **Antennenanlagen**  
 Antennenanlagen wie Satellitenanlagen und CB-Funkantennen dürfen nur an vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar Bereichen angebracht werden.  
 Die Anlagen sind in der Farbgebung der dahinterliegenden Fläche anzugleichen. Auf Dächern muss entsprechend der Farbton der Dacheindeckung aufgegriffen werden.
- (4) **Schornsteine und Kamine**  
 Kamine und Schornsteine haben sich in das Erscheinungsbild des Gebäudes einzufügen. An der Fassade entlang geführte Kamine, Schornsteine oder Abgasrohre sind unzulässig. Sie müssen am First oder in dessen Nähe aus dem Dach geführt werden.  
 Sie sind zu verputzen und dürfen nicht verkleidet werden. Bei Gebäuden mit Backsteinfassaden können die Schornsteine in naturrotem Ziegelmauerwerk ausgeführt werden.
- (5) **Anlagen zur Energiegewinnung**  
 Anlagen zur Energiegewinnung wie Solarthermie, Photovoltaik, etc. dürfen nur an vom öffentlichen Verkehrsraum – auch von außerhalb des Geltungsbereiches – nicht einsehbar Bereichen angebracht werden.  
 Die Anlagen sind in der Farbgebung der dahinterliegenden Fläche anzugleichen und möglichst kontrastarm zu wählen.



Satellitenschüssel in Dachfarbe nicht einsehbar

### Warum wird das vorgeschrieben ?

Technische Anlagen und Anlagen zur Energiegewinnung haben bauhistorisch keine Anwendung gefunden. Damit Sie dennoch zur Anwendung kommen können, sollen Sie auf den Bereich, der nicht vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden kann, begrenzt werden. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie das historische Straßenbild nicht stören und möglichst in Farbgebung und Ausführungsart so gestaltet werden, dass sie, auch wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, sich möglichst zurückhaltend in das Gesamtensemble einfügen.

# FASSADENDETAILED & MATERIAL

## § 13 WERBEANLAGEN & AUTOMATEN

### (1) Anzahl und Ort

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Betrieb oder Institution ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich kann ein ergänzendes Firmenzeichen, Emblem oder Stechschild zugelassen werden.



Schattenschrift

### (2) Abstimmung

Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.

### (3) Werbeschriftzüge

Zulässig sind Werbeschriften in horizontaler Anordnung in Form von Einzelbuchstaben in folgender Ausführung:

- auf die Fassade aufgemalt oder
- als einzeln befestigte Buchstaben.

Die Einzelbuchstaben dürfen nicht flächig hinterlegt werden. Auch die flächige Hinterlegung mit transparenten Flächen ist unzulässig. Montageschienen, Stromleitungen, etc. sind unter Putz zu führen.

gemalte Schrift

### (4) Farben

Grelle Farben, Leucht- und Signalfarben sowie glänzende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die verwendeten Farbtöne dürfen keine Helligkeitswerte über 95 % und keine Helligkeitswerte unter 15 % haben. Für eine Leistungsstätte dürfen nicht mehr als 2 Farbtöne für die Schrift und ein Farbton für den Hintergrund verwendet werden.

### (5) Beleuchtung

Die Beleuchtung von Werbeanlagen, Lichtwerbung, Leuchtkästen und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie die Verwendung von grellen Lichtfarben ist unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind indirekte Leuchtschriften, sogenannte Schattenschriften. Hier werden die einzelnen Buchstaben mit Abstand vor die Fassade montiert, Leuchtmittel, Unterkonstruktion und Kabel sind nicht sichtbar.

Ausnahmsweise angestrahlt werden dürfen Stechschilder. Zulässig ist max. 1 Leuchtmittel je Seite. Die Leuchtmittel müssen dezent und zurückhaltend in Form und Farbe sein und dürfen nicht mehr als 20 cm vor die Fassade hervortreten. Die Unterkonstruktion und Zuleitungen müssen Unterputz verlegt werden.

Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken.

### Warum wird das vorgeschrieben ?

Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen sollen sich hinsichtlich Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen. Sie sollen deren geschichtlich entstandene, handwerkliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart nicht stören. Werbeanlagen sollen insbesondere architektonische Gliederungselemente wie Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder gar überdecken.

Durch eine fein akzentuierte Beleuchtung lassen sich einfache und gute Wirkungen erzielen. Mit einfachen Mitteln können schöne Lichtwirkungen erzielt werden. Werbeschriftzüge mit Einzelbuchstaben lassen sich als Schattenschriften über eingegossene LEDs oder fassadenseitig angebrachte Leuchtkörper dezent betonen. Ebenso schön und sehr einfach in der Herstellung lassen sich nach alter Handwerkskunst durch den Maler oder aus Metall Einzelbuchstaben in den Bereich oberhalb der Erdgeschossfenster bzw. im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses aufbringen.

# FASSADENDETAIS & MATERIAL

## § 13 WERBEANLAGEN & AUTOMATEN

### (6) Lagevorgaben für Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an der der Geschäftsstraße zugewandten Gebäudeseite zulässig. Werbeanlagen sind nur am Hauptgebäude zulässig. Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf Dächern, Türen und Toren sowie in Vorgärten und an Einfriedigungen.

An der Unterseite von Vordächern oder auf diese aufgeständert und an Markisen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und ausnahmsweise auf den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zu beschränken.

Über Schaufenstern ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Die Werbeanlage muss zu Gebäudeecken einen Abstand von 1 m einhalten. Zu Fenster- und Türöffnungen sowie sonstigen Zier- und Gliederungselementen muss ein Abstand von mindestens 25 cm eingehalten werden.

### (7) Größenvorgaben für Werbeanlagen

Die Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 0,40 m sein. Die Schriftlänge darf 3,50 m in der Länge nicht überschreiten und max. 2/3 der Gebäudebreite einnehmen.

Die Größe der Werbefläche wird auf 1,50 qm ohne Stechschild begrenzt.

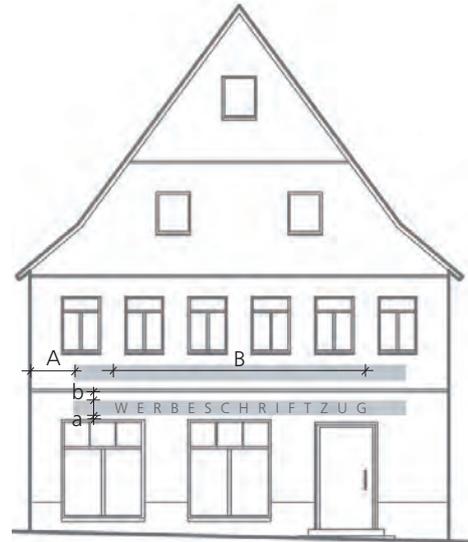
Die Werbeanlage darf nicht mehr als 0,15 m vor die Fassade treten. Stechschilder dürfen ausnahmsweise maximal 1 m vor die Fassade hervortreten.

Die straßenrechtlichen Vorschriften gehen bezüglich freizuhaltender Lichtraumprofile vor.

### (8) Werbeemblem

Werbeembleme müssen parallel zur Fassade wie Werbeschriften angebracht werden. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Anbringung eines Stechschildes an der Fassade nicht möglich ist. Die gemeinsame Anbringung von Werbeemblem und Stechschild ist nicht zulässig.

Es darf maximal 1 Emblem je Fassade angebracht werden, das eine maximale Höhe und Breite von 40 cm nicht überschreiten darf.



Bereiche für Werbeschriften mit Einzelbuchstaben

Abstand Schaufenster	$a > 10 \text{ cm}$
Abstand Zierelemente	$b > 25 \text{ cm}$
Abstand Gebäudeecke	$A > 1 \text{ m}$
Schriftzuglänge max.	$B = 2/3$ Fassadenbreite und nicht länger als 3,50 m

# FASSADENDETAILS & MATERIAL

## § 13 WERBEANLAGEN & AUTOMATEN

### (9) Ausleger

Es darf maximal ein Stechschild je Fassade angebracht werden. Stechschilder sind handwerklich als offene, schmiedeeiserne Zierkonstruktionen oder aus Holz auszuführen. Die Verwendung von Leichtmetall ist unzulässig. Das Schild selbst darf eine Flächengröße von bis zu 0,50 qm haben. Offene, schmiedeeiserne Zierkonstruktionen zählen nicht zur Flächengröße. Die Gesamthöhe des Auslegers (Schild und Konstruktion) darf max. 80 cm, und die Ausladung max. 100 cm betragen. Der Ausleger darf mit Konstruktion nicht höher als im Brüstungsbereich des 1. OGs angebracht werden. Die lichte Höhe unter dem Ausleger muss an jeder Stelle mindestens 2,50 m betragen. Die straßenrechtlichen Vorschriften gehen bezüglich freizuhaltenender Lichtraumprofile vor.



### (10) Hinweisschilder für Öffnungszeiten

Hinweise auf Öffnungszeiten sind nur an den zugehörigen Eingängen zulässig und dürfen das Format DIN A 4 je Leistungsstätte nicht überschreiten.

### (11) Klebefolien und Fahnen

Das Bekleben von Fensterflächen mit Klebefolien oder Postern sowie das Anbringen von Fahnen sind nur für zeitlich begrenzte Sonderaktionen (wie Räumungsverkauf o.ä.), maximal 8 Wochen zulässig. Das gilt auch für in das Schaufenster geklebte Plakate.

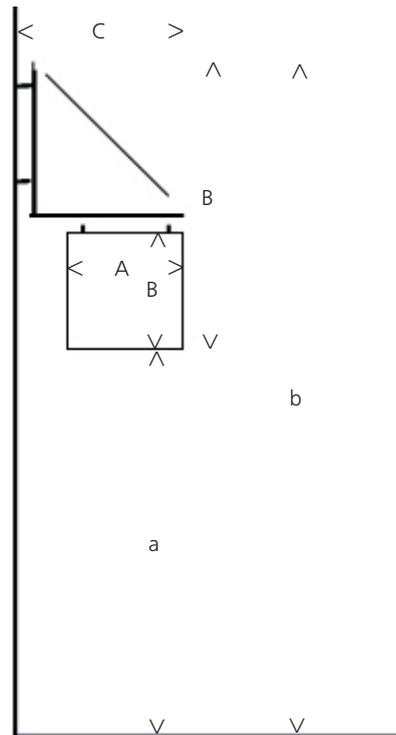
Ausnahmsweise zulässig sind dauerhaft angebrachte Klebefolien als Milchglasfolie mit Schriftzügen. Die Klebefolien müssen von innen aufgeklebt werden und dürfen nicht mehr als 20 % der Fensterfläche einnehmen.

### (12) Werbereiter

Pro Leistungsstätte darf maximal ein Werbereiter (Kundenstopper, Prospektständer) während der Öffnungszeiten aufgestellt werden. Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### (13) Automaten

Automaten sind unzulässig, wenn sie an der der Straße zugewandten Fassade angebracht werden, es sei denn, sie können bündig in die Fassade integriert werden. An einem Gebäude darf maximal ein Automat angebracht werden.



Lichtraumprofil min	a = 2,50 m
max. Werbefläche	A x B = 0,5 qm
Ausladung max.	C = 1,0 m

### Warum wird das so vorgeschrieben ?

Es ist wichtig, die Fassaden so ruhig und harmonisch wie möglich zu gestalten. Automaten, Hinweisschilder, Klebefolien, Werbereiter sollten auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleiben, damit Raum bleibt für einfache, aber zielführende Werbehinweise durch Einzelbuchstaben auf der Fassade oder durch Ausleger.

Insbesondere bei den Auslegern gibt es Raum für besondere Gestaltungselemente, die handwerklich kunstvoll hergestellt eine Augenweide darstellen können. Kunstvoll gestaltete Ausleger können die Individualität eines Ladens, Cafés oder Restaurants zur Geltung bringen.

# DACHLANDSCHAFT

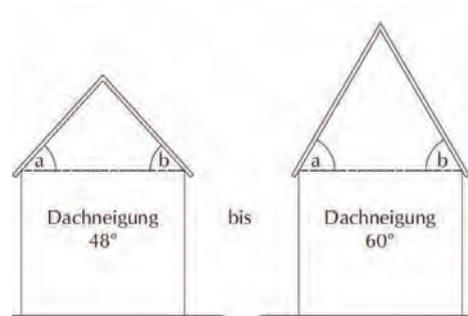
## § 14 DÄCHER

(1) **Firstrichtung, Dachform und Kniestock**

Die bestehende bzw. vorherrschende Firstrichtung und Dachform ist aufzunehmen. Dächer sind als gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 48 und 60 ° auszuführen. Die Dachneigung soll sich an der umliegenden historischen Bebauung orientieren.

Kniestöcke sind nicht zulässig.

Krüppelwalmdächer, Walmdächer und Mansarddächer können ausnahmsweise zugelassen oder bei Ersatz eines Gebäudes mit entsprechendem Dach vorgeschrieben werden.



Dachneigung 48 - 60°

(2) **Dachüberstand**

Dächer sind am Ortgang und an der Traufe mit einem Dachüberstand herzustellen.

Der Dachüberstand ist auf das für die Ausbildung des Ortgangdetails erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der maximale Dachüberstand an der Traufe beträgt 0,5 m, am Ortgang 0,3 m.

Die Traufe ist mit vorgehängter, halbrunder, metallener Dachrinne auszubilden.



Stellbrett

(3) **Ortgang**

Ortgänge müssen mit einer Zahnleiste oder mit einem Ortgangbrett ausgeführt werden. Sind Ortgangbretter höher als 15 cm, sind sie durch einen Versatz zu gliedern. Das Ortgangbrett darf lediglich eine Blechabdeckung haben. Eine vollständige Blechverkleidung ist nicht zulässig. Die Zahnleiste muss ohne Blechverkleidung ausgeführt werden. Ortgangziegel als Formziegel sind unzulässig.

Sonstige Ortgangverkleidungen sind nicht zulässig.



Zahnleiste

(4) **Dachdeckung**

Dächer, auch Dachaufbauten und Dachgauben, sind mit nicht engobierten Tonziegeln in naturbelassener rot-brauner Farbe einzudecken. Zulässig sind ausschließlich Biberschwanzziegel mit traditionell regionaltypischem Schnitt oder kleinformatige Doppelmuldenfalzziegel.



Doppelmuldenfalz



Biberschwanz (Rund-, Gerad-, Korbbogen-, Segmentschnitt)

**Warum wird das so vorgeschrieben ?**

Die markante und als Wahrzeichen von Lauffen a.N. anzusehende Stadtsilhouette von Süden, die im Besonderen durch die Regiswindiskirche mit Kirhhofbefestigung, die Neckarburg mit historischer Neckarbrücke sowie durch die Stadtmauer mit Stadttoren und Oberem Schloss geprägt wird, darf durch Art und Höhe von Neu- und Umbauten nicht beeinträchtigt werden.

Die lebendige Dachlandschaft ist eines der wesentlichen Merkmale der historischen Altstadt. Dabei ist die jeweils topographisch beeinflusste Blickbeziehung wesentlich für die Erlebbarkeit der Dachlandschaft. Für Lauffen a.N. betrifft dies nicht nur die Erlebbarkeit im Straßenraum selbst, sondern auch die Blickrichtung von außerhalb des Geltungsbereiches auf die Dachlandschaftskante und die Stadtmauer.

# DACHLANDSCHAFT

## § 15 DACHAUFBAUTEN

### (1) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in Form von Schlepp-, Sattel- oder Walmdachgauben an Steildächern über 45 ° Dachneigung zulässig. Dachaufbauten müssen sich auf das 1. Dachgeschoss beschränken.

Dachrinnen sind an Dachgauben nicht zulässig.

Dachgauben dürfen die historische Stadtsilhouette nicht negativ beeinträchtigen.

### (2) Größenvorgaben für Dachaufbauten

Die Höhe der Fenster der Dachgauben muss erkennbar unter der Höhe der Fenster in den Obergeschossen bleiben. Die senkrechte Höhe von Dachgauben darf, gemessen vom unteren Schnittpunkt der Außenwand der Gaube, mit der Dachhaut bis zum oberen Schnittpunkt der Gaubenaußenwand mit der Gaubendachhaut nicht mehr als 1,50 m betragen.

### (3) Maßvorgaben für Dachaufbauten im Bezug zum Dach

Dachgauben und Dachflächenfenster müssen von der traufseitigen Außenwand einen Abstand von mindestens 1,0 m, vom First, einen Abstand von mindestens 2,0 m und von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten.

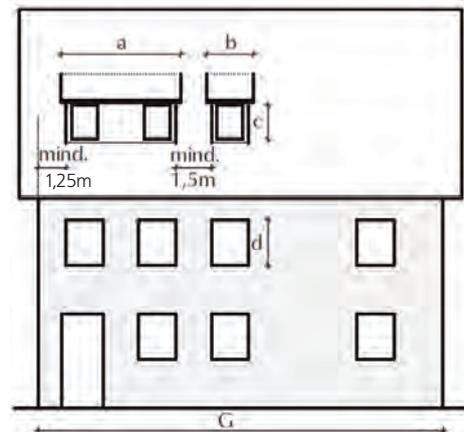
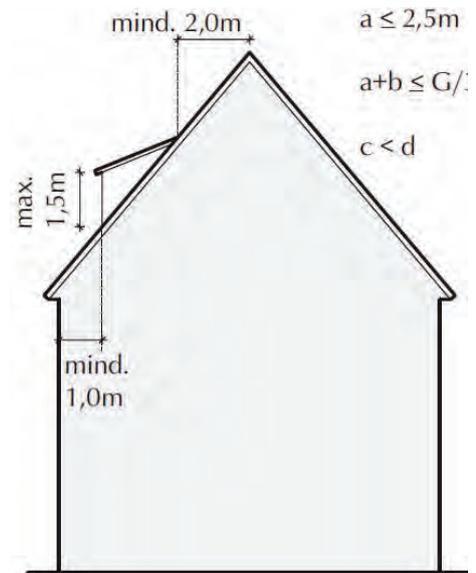
Die Breite aller Dachgauben einer Dachseite darf insgesamt 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Dabei darf die maximale Breite der einzelnen Dachgauben 2,50 m und der seitliche Mindestabstand der Gauben untereinander jeweils mindestens 1,50 m betragen.

### (4) Dacheindeckung von Gauben

Die Dächer von Dachaufbauten sind mit Ziegeln entsprechend des Hauptdaches einzudecken. Die Wangen von Dachaufbauten sind zu verputzen oder mit einer senkrechten Brettschalung zu versehen.

Blechverkleidungen sind bei Gebäuden der Nachkriegszeit ausnahmsweise zulässig, wenn sie im Erscheinungsbild einer in gedeckten Farben gestrichenen Holzverkleidung entsprechen und sich unterordnen.



Warum wird das so vorgeschrieben ?

Wird ergänzt.

# DACHLANDSCHAFT

## § 16 DACHEINSCHNITTE & DACHFLÄCHENFENSTER

### (1) Dachflächenfenster

Liegende Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie auf das 1. Dachgeschoss beschränkt werden und nicht größer sind als die nach LBOAVO vorgegebene lichte Mindestöffnungsgröße für notwendige Fenster als 2. Rettungsweg von  $0,9 \times 1,2$  m. Die Dachfenster müssen einen Abstand von mindestens 1,8 m untereinander einhalten.

Dachflächenfenster und Dachaufbauten sind je Dachfläche gleichzeitig nicht zulässig.

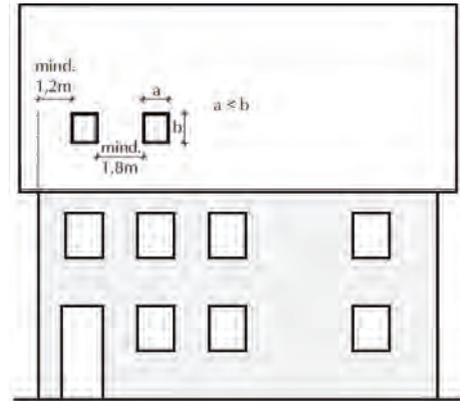
Im Übrigen sind liegende Dachflächenfenster und aufgekeilte Dachflächenfenster zulässig, sofern sie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum, auch nicht von außerhalb des Geltungsbereiches, eingesehen werden können.

### (2) Dacheinschnitte

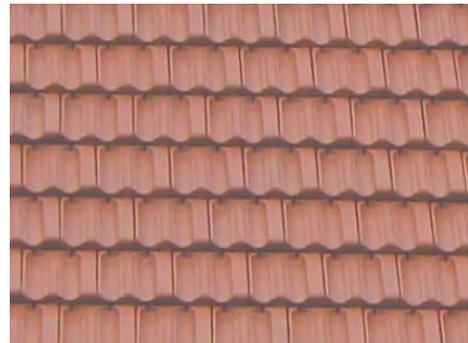
Dacheinschnitte sind unzulässig.

### (3) First- und Dachververglasungen sind nicht zulässig.

### (4) Dachterrassen mit einer Überdachung wie für Dachgauben können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese im Übrigen die Anforderungen an Dachgauben nach § 15 erfüllen und dadurch das historische Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.



Dachdeckung Biberschwanz  
Geradschnitt



Dachdeckung Doppelmuldenfalz

Warum wird das so vorgeschrieben ?  
Wird ergänzt.

# SONSTIGES

## § 16 NEBENANLAGEN, CARPORTS, GARAGEN, STELLPLÄTZE, TIEFGARAGEN

- (1) In bestehende Gebäude und bei Neubauten dürfen Garagen- und Tiefgarageneinfahrten nur eingebaut werden, wenn sie auf dem privaten Grundstück angeordnet und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. Ausnahmen bilden historische Toreinfahrten und Scheunen.
- (2) Garagen- und Carportneubauten sind nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum, auch von außerhalb des Geltungsbereiches, nicht einsehbaren Seiten zulässig.
- (3) Balkonen und Terrassen auf baulichen Anlagen (bspw. Garagen und Carports), die einer Absturzsicherung bedürfen, sind nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum, auch von außerhalb des Geltungsbereiches, nicht einsehbaren Seiten zulässig.

Foto wird ergänzt

## § 17 FREIFLÄCHENGESTALTUNG & MÜLLABSTELLPLÄTZE

- (1) Bodenmodellierungen, Abgrabungen und Geländeänderungen sind der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche und der natürlichen vorhandenen Geländeführungen anzupassen. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nicht erfolgen.
- (2) Vorgärten sowie unbebaute Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- (3) Ständige Standorte für Abfallbehälter müssen durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zum öffentlichen Verkehrsraum hin gegen Einsicht abgeschirmt werden. Dabei sind die Vorgaben in § 18 zu beachten.  
Bei Neubauten sind sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar ins Gebäude zu integrieren.
- (4) Die Verwendung von polierten, glänzenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig.  
Unzulässig ist die Verwendung von historisch nicht verwendeten Materialien. Das gilt beispielsweise für geschliffene oder polierte Platten sowie für historisch nicht verwendete Plattenformate wie polygonale Platten.
- (5) Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten sind mit historisch ortsüblichen Natursteinpflasterbelägen, mit Naturstein eingefassten Asphaltbelägen oder sickeroffen als geschotterte oder wassergebundene Decke auszuführen.

Warum wird das so vorgeschrieben ?  
Wird ergänzt.

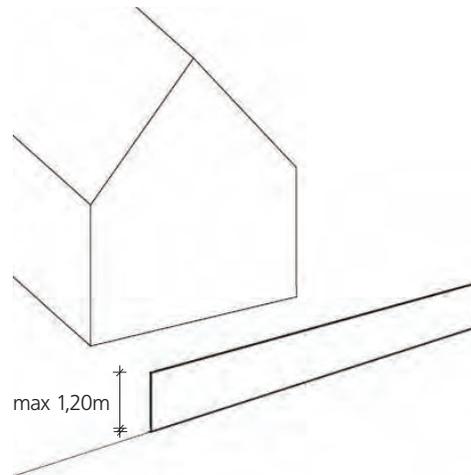
# SONSTIGES

## § 18 EINFRIEDUNGEN & STÜTZMAUERN

- (1) Einfriedungsmauern und Zäune, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,2 m errichtet werden.
- (2) Als Einfriedungen sind verputzte Mauern mit Natursteinabdeckung, Holzlattenzäune mit senkrecht stehenden Latten oder handwerklich hergestellte, schmiedeeiserne Zäune und Stahlzäune mit einem Anstrich in db 703 Eisenglimmer in einfachen Formen, vorzugsweise mit senkrechten Stäben, zulässig. Die Sockel dürfen im Mittel max. 20 cm hoch sein. Andere Ausführungen können im Einzelfall zugelassen oder verlangt werden, wenn ein historischer Befund vorliegt oder die Bauweise und Ausführung sich ins historische Stadt- und Fassadenbild einfügt. Zäune aus glänzenden Materialien wie Edelstahl, Drahtzäune, Drahtgeflechtzäune oder Kunststoffzäune sind nicht zulässig.



Einfriedung Pfarrhof



Einfriedung

# SONSTIGES

## § 19 BAUVORLAGEN

- (1) Über die in der LBOVVO genannten Bauvorlagen hinaus können Detailzeichnungen bis zu einem Maßstab von 1:1, Maßnahmenbeschreibungen und Material- und Farbproben verlangt werden.
- (2) **Historische Befunde**  
Bei Sanierungen und Veränderungen von Einzeldenkmalen muss das denkmalgerechte Vorgehen über historische Befunde abgeklärt und gesichert werden.  
Bei allen Gebäuden im Geltungsbereich der Satzung, außer bei Gebäuden der Nachkriegszeit, wird eine Absicherung der Sanierung über historische Befunde empfohlen.

## § 20 BEFREIUNGEN & AUSNAHMEN

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können nach §56 Abs. 3 LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und ihre Zulassung das historische Stadt- oder Straßenbild nicht beeinträchtigt.
- (2) Von zwingenden Vorschriften der Satzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
  - b) die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## § 21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.